

Zulassungs- und Studienordnung der Junior Zoo-Universität Berlin

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt die Zulassung und das Studium an der Junior Zoo-Universität Berlin.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Um für die Teilnahme an der Junior Zoo-Universität Berlin zugelassen zu werden, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen bzw. folgende Unterlagen fristgerecht eingereicht werden:

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung 10 bis 12 Jahre sein;
- (2) Fristgerechte Einreichung des vollständig ausgefüllten standardisierten Bewerbungsbogens inkl. eines eigenhändig geschriebenen Motivationsschreibens bei der Verwaltung der Zoologischer Garten Berlin AG bzw. der Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH.
- (3) Erfolgreiche persönliche Teilnahme an einem Auswahlgespräch, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber hierzu aufgefordert wurde.

§ 3 Bewerbungsfrist:

Die Bewerbungsfrist beginnt am 15. April jeden Jahres und endet am 30. Juni eines jeden Jahres (Ausschlussfrist).

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Sind die o.g. Zulassungsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1 und 2) erfüllt, entscheidet eine Auswahlkommission der Junior Zoo-Universität Berlin, die sich aus verschiedenen Vertretern der Zoologischer Garten Berlin AG, der Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH und beratenden Pädagogen zusammensetzt, welche/r Bewerberin / Bewerber zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden. Diese Entscheidung ist abschließend, ein Rechtsanspruch zur Teilnahme am Auswahlgespräch besteht nicht; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (2) Die Auswahlkommission lädt die Bewerberinnen und Bewerber, die für das Auswahlgespräch ausgewählt wurden, schriftlich ein; Absagen erfolgen ebenfalls schriftlich (jeweils per Email oder postalisch und ohne Rücksendung der übersandten/eingereichten Bewerbungsunterlagen).
- (3) Das Auswahlgespräch wird von einer Auswahlkommission durchgeführt und dauert ca. 30 Minuten je Teilnehmergruppe.

§ 5 Zulassungsentscheidung

- (1) Über die Anträge auf Zulassung zur Junior Zoo-Universität Berlin entscheidet die Auswahlkommission. Die Entscheidung der Auswahlkommission über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist abschließend und rechtlich nicht angreifbar; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (2) Die Entscheidung (Zusage/Absage) wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt (per Email oder postalisch).

§ 6 Immatrikulation

Zur Zulassung der Aufnahme des Studiums, der Immatrikulation, ist erforderlich:

- (1) Die schriftliche Zusage zur Zulassung (s. § 5);
- (2) Die Entrichtung einer Verwaltungskostenpauschale von 50,-- € pro Semester; die Zahlung soll spätestens drei Wochen vor dem Semesterbeginn, in der Verwaltung der Zoologischer Garten Berlin AG erfolgen: dabei ist die schriftliche Zusage im Original bzw. in Kopie vorzulegen. Der/die Junior -Student/in erhält dafür einen Studentenausweis. Dieser Ausweis ist bei jedem Besuch in unseren Einrichtungen mitzubringen.
- (3) Bei Verlust des Ausweises ist eine Aufwandsentschädigung von 8,-- € zu zahlen.
- (4) Will ein/e Junior -Student/in während des Semesters seine /ihre Teilnahme vorzeitig beenden, so wird die genannte Verwaltungskostenpauschale nicht, auch nicht anteilig zurückerstattet. Dies gilt auch bei Exmatrikulationen aufgrund eigenverantwortlichen Verhaltens (s. §§ 9, 10).

§ 7 Studienziele/ Vermittlungsformen

- (1) Die Junior Zoo-Universität Berlin ist ein Bildungsangebot der Zoologischer Garten Berlin AG und der Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH. Sie ist keine Universität im Sinne geltender Hochschulgesetze. Die Verwaltung der Junior Zoo-Universität erfolgt innerhalb der Verwaltung der Zoologischer Garten Berlin AG bzw. in deren Auftrag. Die fachliche Programmgestaltung erfolgt durch einen von der Verwaltung der Zoologischer Garten Berlin AG benannte Persönlichkeit, die wissenschaftliche Koordinationsfunktionen ausübt.
- (2) Die Junior Zoo-Universität fördert naturwissenschaftliches Forschen und Denken. Im Mittelpunkt stehen Fragestellungen der Zoologie auf den fünf Kontinenten und den Polargebieten. Darüber hinaus werden interdisziplinäre globale Ansätze in anderen naturwissenschaftlichen Fragestellungen geboten.
Die Umsetzung der didaktischen Ziele soll mittels gemischter Lehrformen geschehen: Sowohl durch klassischen Frontal-Unterricht als auch durch Praktika, Übungen und Feldforschungen bzw. Seminare u.a.m.. Dabei wird auch eine sukzessive entwickelnde eigene Internet-Plattform als virtueller Campus und als Angebot zum E-Learning bereitgestellt.
- (3) Das Studium ist in zwei Semester aufgeteilt und dauert insgesamt 1 Jahr. Das so genannte Wintersemester startet am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet im März des darauf folgenden Jahres. Das Sommersemester beginnt somit am 1. April und endet am 30. September.

- (4) Die Lehrveranstaltungsformen Vorlesungen, Seminare und Übungen etc. finden jeweils im Wechsel statt und zwar vornehmlich im Zoologischen Garten oder im Tierpark Berlin-Friedrichsfelde. Der konkrete Lehrplan mit Einzelheiten hierzu ist grundsätzlich im geschützten Bereich der Homepage der Junior Zoo-Universität zu entnehmen (www.jzub.de oder www.junior-zoo-universitaet-berlin.de).

§ 8 Studienaufbau und Studienverlauf

- (1) Derzeit erfolgt die Zulassung nur zum Wintersemester. Ein Jahrgang der Junior Zoo-Universität Berlin umfasst derzeit 50 Junior -Student/innen.
- (2) Der/die Junior -Student/in kann gegen Vorlage seines Studiausweises alle Vorlesungen und Veranstaltungen der Junior Zoo-Universität Berlin besuchen.
- (3) Der/die Junior -Student/in der Junior Zoo-Universität ist bei der Teilnahme der Veranstaltungen der Junior Zoo-Universität Berlin versichert.
- (4) Der/die Junior -Student/in der Junior Zoo-Universität kann gegen Vorlage seines gültigen Studiausweises im gesamten Semester den Zoologischen Garten Berlin, das Zoo-Aquarium sowie den Tierpark Berlin-Friedrichsfelde kostenfrei innerhalb der Öffnungszeiten besuchen.

§ 9 Verhaltenskodex

- (1) Der/die Junior -Student/in muss sich bei jeder Teilnahme an Veranstaltungen der Junior Zoo-Universität Berlin durch Vorlage seines geltenden Studentenausweises ausweisen.
- (2) Eine Veranstaltung der Junior Zoo-Universität (Zeiten werden jeweils angesagt und sind im Internet abrufbar) umfasst in der Regel 90 Minuten. Daher müssen die der/die Junior -Studenten/innen rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung am angekündigten Veranstaltungsort anwesend sein und sollen sie vor dem offiziellen Ende derselben auch nicht verlassen; sollte dies einmal nicht anders möglich sein, ist der jeweilige wissenschaftliche Koordinator/ die jeweilige wissenschaftliche Koordinatorin zu informieren.
- (3) Der/die Junior -Student/in hat sein/ihr Verhalten während der Veranstaltung darauf auszurichten, dass allen anderen Studierenden das Studium möglich ist und darf die Veranstaltung nicht stören. Ihr/Sein Verhalten ist darauf auszurichten, das Studium insgesamt zu fördern und nachhaltig insgesamt positiv zu gestalten. Sie / Er soll dies insbesondere durch seine Aufmerksamkeit und innere Teilnahme darlegen. Der/die Junior -Student/in hat eigenständig dafür Sorge zu tragen, nicht unentschuldigt vor allem von den Vorlesungen fernzubleiben und muss sich bemühen, den versäumten Lehrstoff selbständig nachzuarbeiten.

§ 10 Fehlzeiten/ Exmatrikulation

- (1) Der/die Junior -Student/in soll darauf persönlich achten, jede Veranstaltung innerhalb des Semesters, soweit nicht als Ferienprogramm gekennzeichnet, zu besuchen. Bei Vorlesungen darf der/die Junior -Student/in maximal 3-mal pro Semester entschuldigt fehlen. Die Begründung für das Fernbleiben ist in jedem Fall dem wissenschaftlichen Koordinator / der wissenschaftlichen Koordinatorin gegenüber (vorzugsweise per Email) mitzuteilen. Als Verhinderungsgründe gelten familiäre dringende Angelegenheiten, gesundheitliche Störungen und allgemein Verhinderungsgründe, die nicht selbst verschuldet sind. Liegt ein solcher Entschuldigungsgrund nicht vor, gilt das Fehlen als unentschuldigt.
- (2) Sollte eine Fehlzeit im oben genannten Sinne von mehr als dreimal vorliegen oder gar im Einzelfall unentschuldigte Fehlzeiten vorliegen, so entscheidet der wissenschaftliche Koordinator / die wissenschaftliche Koordinatorin nach einem Gespräch mit dem/der Erziehungsberechtigten und der/die Junior -Student/in abschließend und ohne Möglichkeit der Einleitung einer rechtlichen Überprüfung über die weitere Teilnahme am Studium.
- (3) Wenn der wissenschaftliche Koordinator / die wissenschaftliche Koordinatorin das weitere Studium im Einzelfall negativ bewertet, dann erhält die/ der Erziehungsberechtigte(n) eine schriftliche Exmatrikulation. Sollte der/die Junior -Student/in vorzeitig, d.h. vor Beendigung des Semesters auch aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen beenden, so ist eine Rückzahlung bzw. anteilige Rückzahlung der entrichteten Verwaltungskostenpauschale nicht möglich.

§ 11 Abschluss

- (1) Der/die Junior -Student/in erhält nach Abschluss des zweisemestrigen Studienjahrs an der Junior Zoo-Universität Berlin ein Abschlusszertifikat, das ihre / seine erfolgreiche Teilnahme bestätigt und wesentliche Lehrinhalte nennt.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss können der/die Junior -Studenten/innen einem Alumni-Club beitreten. Einzelheiten hierzu werden der Homepage der Junior Zoo-Universität Berlin zu entnehmen sein.

§ 12 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt zum 15. April 2010 in Kraft.